

dieser Bestimmung genießen und insbesondere ein Familienleben mit seinem drittstaatsangehörigen Ehegatten entwickeln kann, indem diesem ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht gewährt wird.

61 Dabei dürfen die Voraussetzungen für die Gewährung dieses abgeleiteten Aufenthaltsrechts nicht strenger sein als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Auch wenn diese Richtlinie eine Situation wie die in der vorstehenden Randnummer beschriebene nicht regelt, ist sie auf eine solche entsprechend anzuwenden

(vgl. entsprechend Urteile vom 12. März 2014, O. und B., C-456/12, EU:C:2014:135, Rn.50 und 61, sowie vom 10. Mai 2017, Chavez-Vilchez u. a., C-133/15, EU:C:2017:354, Rn. 54 und 55).

62 Nach alledem ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass die Richtlinie 2004/38 dahin auszulegen ist, dass in einem Fall, in dem ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich gemäß Art. 7 Abs. 1 oder Art. 16 Abs. 1 dieser Richtlinie in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort aufgehalten hat, und so dann unter Beibehaltung seiner ursprünglichen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben und mehrere Jahre später einen Drittstaatsangehörigen geheiratet hat, mit dem er sich nach wie vor im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats aufhält, dieser Drittstaatsangehörige auf der Grundlage dieser Richtlinie kein abgeleitetes Recht auf Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat genießt. Jedoch kann er nach Art. 21 Abs. 1 AEUV ein solches Aufenthaltsrecht genießen, wobei die Voraussetzungen hierfür nicht strenger sein dürfen als diejenigen, die die Richtlinie 2004/38 für einen Drittstaatsangehörigen vorsieht, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, der sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. [...]«

Anmerkung

Zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Lounes

Von RA Thomas Oberhäuser, Ulm

Im Verfahren in der Rechtssache Lounes gegen Großbritannien¹ musste sich der EuGH erstmals mit der Frage auseinandersetzen, welche Konsequenzen die Einbürgerung einer Unionsbürgerin in den Staat hat, in dem sie sich aufhält und in dem sie bis zur Einbürgerung von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat. Von besonderem Interesse sind diese Konsequenzen für ihre Familienangehörigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten (nicht EU-Staaten) sind und ihr Aufenthaltsrecht von ihr ableiten. Sind sie dann noch freizügigkeitsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne von Art. 3 Abs. 1, 2 Nr. 2 Freizügigkeits-RL² und damit – unabhängig von ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus – aus unionsrechtlichen Gründen grundsätzlich zum Aufenthalt berechtigt³? Oder führt die Einbürgerung der Unionsbürgerin zum Verlust der von ihr abgeleiteten Freizügigkeitsrechte? Beide Fragen verneint der EuGH.

Der Fall betraf einen algerischen Staatsangehörigen, Herrn Lounes, der verheiratet ist mit einer spanischen Staatsangehörigen, Frau Ormazábal, die seit Jahren in Großbritannien lebte und dort eingebürgert wurde.

1. Der Anwendungsbereich der Freizügigkeits-RL

Zum einen stellt der EuGH klar, dass die Freizügigkeits-RL keine Anwendung mehr findet, sobald eine Unionsbürgerin die Staatsangehörigkeit ihres Aufnahmemitgliedstaats erworben hat. Und zwar unabhängig davon, ob sie weiterhin die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats besitzt, also sogenannte Doppelstaaterin ist oder nicht.

Die Freizügigkeits-RL soll nur die Fälle regeln, in denen sich Unionsbürger in einem Mitgliedstaat aufhalten wollen oder aufhalten, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Dies ergebe sich, so der EuGH, aus dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie. Diese müsse insoweit auch nicht erweiternd ausgelegt werden, denn weder für die Einreise in den Staat der eigenen Staatsangehörigkeit noch für den dortigen Aufenthalt bedürfe es eines Rückgriffs auf das Unionsrecht oder des Unionsbürgerstatus. Völkerrechtlich umfasst das Recht eines jeden Mitgliedstaats nämlich stets das Recht der eigenen Staats-

¹ EuGH, Urteil vom 14.11.2017 – C-165/16 Lounes gg. Großbritannien –, asyl.net: M25641, oben ausführlich zitiert.

² Richtlinie 2004/38/EG vom 29.4.2004, auch Unionsbürgerrichtlinie genannt, abrufbar auf asyl.net unter Gesetzestexte/Aufenthaltsrecht; National ist die Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen geregelt in § 3 Abs. 1–2 i. V. m. § 2 Abs. 2 FreizügG/EU.

³ EuGH, Urteil vom 25.7.2008 – C-127/08, Metock – asyl.net: M13712 = InfAuslR 2008, 377.

angehörigen, in das Staatsgebiet einzureisen und sich dort aufzuhalten.

Mithin kann Frau Ormazábal als (auch) Britin ihr Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich nicht (mehr) auf die Freizügigkeits-RL stützen. Folglich scheidet auch ein auf Grundlage dieser Richtlinie abgeleitetes Aufenthaltsrecht ihres Ehemannes aus.

2. Der Geltungsbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV

Wäre der EuGH bei diesem Zwischenergebnis stehen geblieben, würde mit einer Verstärkung der Rechtsposition der Unionsbürgerin, die durch die Einbürgerung in doppelter Hinsicht Unionsbürgerin (britische und spanische) geworden ist, ein Rechtsverlust ihrer Familienangehörigen einhergehen. Das hätte abschreckende Wirkung. Die Unionsbürgerin müsste nämlich gut überlegen, ob sie sich so weit integrieren will, dass sie sogar die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats annimmt. Diese Wirkung liefe allerdings dem durch Art. 21 Abs. 1 AEUV geförderten Gedanken der schrittweisen Integration zuwider.

Das führt den EuGH zu der entscheidenden Rechtsfrage, ob sich eine Unionsbürgerin nach ihrer Einbürgerung überhaupt noch auf Art. 21 Abs. 1 AEUV berufen kann, der das Aufenthaltsrecht freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten primärrechtlich garantiert. Sie kann es, erklärt der EuGH und erteilt damit der gegensätzlichen Auffassung der britischen Regierung eine Absage. Diese Garantie ist nämlich auch dann zu beachten, wenn sich ein Doppelstaater in einem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er neben der eines anderen Mitgliedstaats besitzt. Das primäre Unionsrecht ist auf solche Fälle anwendbar, weil kein rein interner Sachverhalt vorliegt, der mit keinem wesentlichen Element einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist und damit den Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV ausschließen würde.⁴ Schließlich hatte Frau Ormazábal bis zu ihrer Einbürgerung von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht. Aus Gründen des *effet utile* – wonach die Auslegung heranzuziehen ist, die Unionsrecht am wirkungsvollsten durchsetzt – darf der Umstand, dass eine gewanderte Unionsbürgerin eine weitere Staatsangehörigkeit erwirbt, nicht dazu führen, dass sie damit ihre Rechte als Freizügigkeitsberechtigte und damit aus Art. 21 Abs. 1 AEUV verliert.

Zu den Rechten, die Art. 21 Abs. 1 AEUV Unionsbürgern gewährt, gehört insbesondere, im Aufnahmemitgliedstaat ein normales Familienleben zu führen, namentlich dort mit den eigenen Familienangehörigen zusammenleben zu dürfen. Deshalb steht auch diesen

dort ein von der Unionsbürgerin abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu.

Eingriffe in dieses Recht unterliegen den gleichen, strengen Voraussetzungen, wie vor der Einbürgerung der Unionsbürgerin: Die Regelungen und Maßstäbe der Freizügigkeits-RL sind auf eine Situation wie die vorliegende entsprechend anzuwenden.⁵

3. Abschreckungs- und Ewigkeitswirkung

Bemerkenswert sind zwei weitere Aspekte der Entscheidung:

Zum Ersten problematisiert der EuGH nicht, dass Frau Ormazábal lange vor ihrer Eheschließung mit Herrn Lounes eingebürgert wurde. Von der Einbürgerung konnten also (noch) keine konkreten Folgen für ihr Familienleben ausgehen. Trotzdem war die bloß theoretische Möglichkeit des Eintritts von Rechtsnachteilen einer Einbürgerung für den EuGH ausreichend, von einer abschreckenden Wirkung auszugehen. Daher genügt nach Ansicht des EuGH, dass abstrakte, beispielsweise künftige Rechte verloren gehen können, damit der Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV eröffnet ist. Auf konkrete Nachteile, die mit der Einbürgerung verbunden sind, kommt es nicht an.

Zum Zweiten bestehen einmal erworbene Rechte aus Art. 21 Abs. 1 AEUV lebenslang. Anders, als z. B. im Verfahren in der Rechtssache O. und B.,⁶ kann sich die Unionsbürgerin nicht erst dann auf ihr Freizügigkeitsrecht berufen, wenn sie mit ihren Familienangehörigen im anderen Mitgliedstaat längere Zeit zusammengelebt hat, bevor sie in den Mitgliedstaat einreist, dessen Staatsangehörige sie ist. Vielmehr ist sie wegen ihres grundlegenden Status als freizügigkeitsberechtigte Unionsbürgerin auch dann privilegiert, wenn die Eheschließung und das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht ihres Ehemannes erst lange nach ihrer Einbürgerung erfolgen. Sie bleibt Freizügigkeitsberechtigte und ihre Familienangehörigen können die damit einhergehenden Rechte von ihr ableiten.

4. Folgen für die Beratungspraxis in Deutschland

Verfahren von Unionsbürgern sind in der migrationsrechtlichen Praxis nicht selten. Für die Beratungspraxis ist künftig nicht nur auf den Unionsbürgerstatus und seine Folgen zu achten, wenn es um Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten geht. Vielmehr sind auch Verfahren

⁴ EuGH, Urteil vom 14.11.2017 – C-165/16, Lounes –, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 50, unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 8.6.2017 – C-541/15, Freitag –, <http://curia.europa.eu>.

⁵ EuGH, Urteil vom 13.9.2016 – C-165/14, Rendon Marin –, asyl.net: M24236 = InfAusLR 2017, 105 und EuGH vom 13.9.2016 – C-304/14, CS –, asyl.net: M24238, Asylmagazin 12/2016, 431, mit Anmerkung von Nora Markard.

⁶ EuGH, Urteil vom 12.3.2014 – C-456/12, O. u. B. –, asyl.net: M21679 = InfAusLR 2014, 171.

eingebürgerter Deutscher und ihrer Familienangehörigen dahingehend zu beleuchten, ob sie dem Unionsrecht unterfallen, nicht den – restriktiven – Regelungen des AufenthG. Konkret müssen hierfür folgende Punkte beachtet werden:

a) Aus Art. 21 Abs. 1 AEUV können keine Rechte abgeleitet werden, wenn die Deutsche noch nie von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht hat, beispielsweise weil sie hier geboren ist und Deutschland niemals verlassen hat.¹ In diesem Fall kann sie sich grundsätzlich weder unmittelbar noch – über Art. 21 Abs. 1 AEUV – mittelbar auf die Freizügigkeits-RL berufen.

Eine Ausnahme hat der EuGH allerdings bereits anerkannt: Das deutsche Unionsbürgerkind. Also jedes Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und damit zugleich Unionsbürger ist. Bei ihm ist der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet, falls durch eine Maßnahme einer Behörde der Kernbestand der Unionsbürgerschaft im Sinne von Art. 20 AEUV tangiert ist.² Wäre das Unionsbürgerkind faktisch gezwungen, das Unionsgebiet zu verlassen, weil sein Elternteil die EU verlassen muss, finden die die Familie grundsätzlich schützenden Regeln des Unionsrechts über Art. 20 AEUV auch für den Aufenthalt des Familienangehörigen Anwendung.

b) Ob die deutsche Unionsbürgerin neben ihrer deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats³ besitzt, also Doppelstaaterin ist, spielt dem ersten Anschein nach keine Rolle. Der EuGH sieht die abschreckende Wirkung eines Rechtsverlusts durch Einbürgerung nicht im Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit – Frau Ormazábal blieb ja weiterhin spanische Staatsangehörige –, sondern im drohenden Verlust der Freizügigkeitsrechte. Dass auch der »nur noch Deutsche« weiterhin dem Unionsrecht unterfallen kann, hat der EuGH im Übrigen bereits im Verfahren in der Rechtssache Rottmann⁴ bestätigt.

Die »andere Staatsangehörigkeit« spielt aber deshalb eine Rolle, weil der Anwendungsbereich von Art. 21 Abs. 1 AEUV erst eröffnet ist, wenn vom Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht worden ist. Dies ist unproblematisch – meist zu bejahen –, wenn ein Unionsbürger aus dem einen in einen anderen Mitgliedstaat wandert, die Spanierin also z. B. nach Großbritannien reist. Ob sie freizügigkeitsberechtigt ist, kann einfach anhand der Freizügigkeits-RL festgestellt werden.

Aber auch die »schon immer und nur« Deutsche kann in Deutschland als Freizügigkeitsberechtigte zu behandeln sein, nämlich in den sogenannten Rückkehrfällen.⁵ Hat die Deutsche z. B. in Frankreich gearbeitet und dort die Ehe mit einem Drittstaatsangehörigen geschlossen, können sich beide für Einreise und Aufenthalt in Deutschland auf ihr Freizügigkeitsrecht berufen, sofern das Familienleben in Frankreich nachhaltig gewirkt, also länger als drei Monate stattgefunden hat.⁶

c) Es gilt also zu unterscheiden: Die Deutsche, die in Frankreich arbeitet und dadurch zur Freizügigkeitsberechtigten wird, kann dieses Recht nur importieren, wenn sie in Frankreich nachhaltig mit ihrem Ehemann zusammengelebt hat, bevor sie nach Deutschland zurückgeht. Die Französin, die in Deutschland arbeitet und – unter Aufgabe ihrer französischen Staatsangehörigkeit – eingebürgert wird, kann sich auch dann und ohne »Wartefrist« auf ihr Freizügigkeitsrecht berufen, wenn sie erst nach ihrer Einbürgerung heiratet.

Die deutsch-französische Doppelstaaterin kann sich hingegen in keinem Fall auf das Freizügigkeitsrecht berufen, solange sie sich nur in Deutschland oder Frankreich, aber in keinem anderen Mitgliedstaat aufhält, da sie in den jeweils eigenen Mitgliedstaat aus völkerrechtlichen Gründen jederzeit einreisen darf, sodass das Unionsrecht keine Anwendung findet.

Ob diese unterschiedliche Behandlung Deutscher nicht zu einer unzulässigen Inländerdiskriminierung führt, ist offen. Für die Beratung ist die unterschiedliche Wertigkeit der deutschen Staatsangehörigkeit – im für die Familienangehörigen besten Fall »aufgeladen« mit Unionsbürgerrechten – aber unbedingt zu beachten.

¹ Siehe auch Nomos Kommentar Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, NK-AuslR/Geyer § 1 FreizügG/EU Rn. 4 f.

² EuGH, Urteil vom 8.3.2011 – C-34/09, Ruiz Zambrano –, asyl.net: M18332, Asylmagazin 2011, 131 = InfAuslR 2011, 179; EuGH, Urteil vom 13.9.2016 – C-165/14, Rendon Marin, a. a. O. (Fn. 6); EuGH, Urteil vom 10.5.2017 – C-133/15, Chavez-Vilchez –, asyl.net: M25020.

³ Siehe zu Angehörigen des EWR: NK-AuslR/Geyer, a. a. O. (Fn. 8), § 25 StAG Rn. 20.

⁴ EuGH, Urteil vom 2.3.2010 – C-135/08, Rottmann –, asyl.net: M16716, InfAuslR 2010, 185.

⁵ EuGH, Urteil vom 7.7.1992 – C-370/90, Singh –, InfAuslR 1992, 341; EuGH, Urteil vom 11.12.2007 – C-291/05, Eind –, InfAuslR 2008, 114; EuGH, Urteil vom 12.3.2014 – C-456/12, O. u. B. –, a. a. O. (Fn. 7), Rn. 48 ff.

⁶ Näher: NK-AuslR/Oberhäuser, a. a. O. (Fn. 7), § 2 FreizügG/EU Rn. 6 und 16.